

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt
für Arbeit bei Arbeitskämpfen**
— Drucksache 10/4989 —

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4995 —

**Sicherung der Tarifautonomie und Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt
für Arbeit in Arbeitskämpfen**

zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5004 —

Erhaltung der Streikfähigkeit der Gewerkschaften

A. Problem

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der
Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen
— Drucksache 10/4989 —

Aus der Sicht der Bundesregierung sowie der Fraktionen
der CDU/CSU und FDP sind die bisher geltenden Vor-
schriften nicht ausreichend, um die Neutralität der Bun-
desanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen zu sichern.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Sicherung der Tarifautonomie und Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen
— Drucksache 10/4995 —

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/4989 — verletze gerade die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen, bringe zusätzliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, gefährde den sozialen Frieden, führe zu Belastungen des einzelnen Arbeitnehmers und der Haushalte von Gemeinden und Ländern und begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

c) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Erhaltung der Streikfähigkeit der Gewerkschaften
— Drucksache 10/5004 —

Aus der Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN ist bereits die geltende Fassung des § 116 AFG ein die Rechte der Gewerkschaften und Arbeitnehmer einschränkender Kompromiß, der Aussperrungen ermöglicht, ausgesperrten Arbeitnehmern in umkämpften Tarifbezirken die Zahlung von Kurzarbeitergeld verweigert und auch für die Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten, zu beträchtlichen Lohneinbußen führt.

B. Lösung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen
— Drucksache 10/4989 —

1. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

— Vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Tarifbereichs, in dem der Arbeitskampf stattfindet, erhalten wie in der bisherigen Praxis Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall als Folge des Arbeitskampfes.

— Mittelbar betroffene Arbeitnehmer innerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten wie bisher grundsätzlich keine Leistungen.

Mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Bereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten dann keine Leistungen, wenn für den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, unter den der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers fällt, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen,

und wenn das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.

Die Feststellung, ob die beiden letzten Voraussetzungen erfüllt sind, trifft ein bei der Bundesanstalt für Arbeit einzurichtender Neutralitätsausschuß, dem die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit angehören, der Vorsitzender des Neutralitätsausschusses ist.

Feststellungen des Neutralitätsausschusses können durch Klage der Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien beim Bundessozialgericht angefochten werden, das im ersten und letzten Rechtszug entscheidet.

- Der Arbeitgeber, der gegenüber dem Arbeitsamt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsausfall und Arbeitskampf geltend macht, wird ausdrücklich verpflichtet, dies im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Er wird ferner verpflichtet, eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen und dieser gegenüber die erforderlichen Angaben zu machen. Die Befugnis der Bundesanstalt für Arbeit, bei Zweifeln Feststellungen im Betrieb zu treffen, wird besonders hervorgehoben.

Ist die Unvermeidbarkeit des als arbeitskampfbedingt angezeigten Arbeitsausfalls zwischen dem Arbeitsamt und dem Arbeitgeber umstritten, so soll das Arbeitsamt mit Kurzarbeitergeld in Vorlage treten.

2. Aufhebung der Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973, weil durch die Gesetzesänderung die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen abschließend geregelt werden.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD angenommen.

Das anwesende Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Sicherung der Tarifautonomie und Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen

— Drucksache 10/4995 —

Der Ausschuß hat den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie die Stimme eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

c) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Erhaltung der Streikfähigkeit der Gewerkschaften
— Drucksache 10/5004 —

Der Ausschuß hat den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

C. Alternativen

1. Die Fraktion der SPD lehnt eine Änderung der Neutralitätsvorschriften der Bundesanstalt für Arbeit ab, da die bisherige Regelung des § 116 AFG und die Neutralitäts-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit sich bewährt hätten. Eine Änderung der Neutralitätsvorschriften würde ferner laufenden Gerichtsverfahren vorgreifen. Die Verweigerung von Kurzarbeitergeld an mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer sei nach dem Abkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation nur in Ausnahmefällen gestattet; eine Erweiterung der bestehenden Ausnahmen sei mit dem Abkommen Nr. 102 nicht mehr zu vereinbaren und damit völkerrechtswidrig. Sie greife auch in unzulässiger Weise in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit ein, verletze den Eigentumsschutz nach dem Grundgesetz, verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot und sei deshalb verfassungswidrig.
2. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt ebenfalls die von der Bundesregierung geplante Änderung des § 116 AFG als verfassungswidrig ab und spricht sich für eine Unterstützung der Kampfmaßnahmen der Gewerkschaften gegen die geplante Änderung sowie der Forderung nach einem gesetzlichen Verbot der Aussperrung aus.

D. Kosten

Nach Meinung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der vorliegende Gesetzentwurf keine finanziellen Auswirkungen. Nach Ansicht der Fraktion der SPD führt der Gesetzentwurf zu erheblichen Leistungseinschränkungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und damit zu entsprechenden Minderausgaben. Außerdem würden die Sozialhilfeträger mit erheblichen Mehrausgaben belastet. Nach Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN entstehen bei der Bundesanstalt für Arbeit Einsparungen bei der Zahlung von Kurzarbeiter- bzw. Arbeitslosengeld und erhebliche Belastungen bei den Sozialhilfeträgern.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen — Drucksache 10/4989 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD
Sicherung der Tarifautonomie und Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen
— Drucksache 10/4995 — abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Erhaltung der Streikfähigkeit der Gewerkschaften
— Drucksache 10/5004 — abzulehnen.

Bonn, den 14. März 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Scharrenbroich	Lutz	Cronenberg	Tischer
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität
der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

— Drucksache 10/4989 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 72 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 144 Abs. 1) kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.“

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

01. In § 70 werden die Worte „§ 116 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Worte „§ 116 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

1. In § 72 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen; **der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.** Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 144 Abs. 1) kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen. **Stellt die Bundesanstalt fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar (§ 64 Abs. 1 Nr. 2) ist, so ist Kurzarbeitergeld für die Anzahl von Tagen, an denen der Arbeitsausfall hätte vermieden werden können, in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 4 zu gewähren.** Bei der Feststellung nach Satz 4 hat die Bundesanstalt auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit zu berücksichtigen.“

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang *annähernd* gleich ist.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. unverändert
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist,

a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, **ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und**

b) **das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.**

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrages als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.“

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuß (§ 206 a). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In § 133 Abs. 1 *wird* folgender Satz 3 eingefügt:

„Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen.“

3. In § 133 Abs. 1 **werden** folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. **Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.**“

4. Folgender § 206 a wird eingefügt:

„§ 206 a

(1) Mitglieder des Neutralitätsausschusses sind die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie der Präsident der Bundesanstalt. Vorsitzender ist der Präsident der Bundesanstalt.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesanstalt betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.“

Artikel 2

Aufhebung von Anordnungen

Die Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1973 S. 365) und die Anordnung zur Ergänzung der Neutralitäts-Anordnung vom 14. Juli 1982 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1982 S. 1459) werden aufgehoben.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Scharrenbroich, Lutz, Cronenberg und Tischer

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sondersitzung am 5. Februar 1986 (196. Sitzung)

- den von der Bundesregierung am 31. Januar 1986 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen — Drucksache 10/4989 —,
- den von der Fraktion der SPD am 3. Februar 1986 eingebrachten Antrag zur Sicherung der Tarifautonomie und Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen — Drucksache 10/4995 —,
- den von der Fraktion DIE GRÜNEN am 4. Februar 1986 eingebrachten Antrag zur Erhaltung der Streikfähigkeit der Gewerkschaften — Drucksache 10/5004 —

federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Haushaltsausschuß und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen am 12. März 1986 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vor, dem Deutschen Bundestag

- die Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 10/4989 — unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu empfehlen. Er hat diesen Beschluß einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefaßt, wobei ein Mitglied der Fraktion der SPD zwar anwesend war, sich jedoch nicht an der Abstimmung beteiligt hat. Die anderen Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN waren nicht anwesend;
- die Ablehnung des Antrages der Fraktion der SPD — Drucksache 10/4995 —
zu empfehlen. Dieser Beschluß erfolgte mit der großen Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme des einzigen anwesenden Mitgliedes der Fraktion der SPD;
- die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/5004 —
zu empfehlen. Dieser Beschluß ist einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefaßt worden. Ein Vertreter der Fraktion der SPD war zwar anwesend, hat sich jedoch nicht an der Abstimmung beteiligt. Die anderen Vertreter der Fraktion der SPD

und der Fraktion DIE GRÜNEN waren nicht anwesend.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 12. März 1986 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vor, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/4989 unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zuzustimmen. Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/4995 — ist mehrheitlich, der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/5004 — ist mehrheitlich bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen ebenfalls am 12. März 1986 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4989 — unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat keine rechtlichen Bedenken, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken, gegen den Gesetzentwurf.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfiehlt der Rechtsausschuß, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/4995 — abzulehnen.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD empfiehlt der Rechtsausschuß, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/5004 — abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse gefolgt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in einer Sondersitzung am 5. Februar 1986 (88. Sitzung) seine Beratungen aufgenommen und in öffentlichen Sachverständigenanhörungen in seiner Sitzung am 26. Februar 1986 (91. Sitzung) und in einer Sondersitzung am 27. Februar 1986 (92. Sitzung) in Bonn sowie in einer weiteren Sondersitzung am 10. März 1986 in Berlin (93. Sitzung) Vertreter der Sozialpartner, der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich ihrer Selbstverwaltung, Wissenschaftler, einzelne Betriebsräte und Unternehmer sowie den Vorsitzenden des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gehört. Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an den öffentlichen Informationssitzungen sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf die stenographischen Protokolle der Anhörungen sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen in seiner 94. Sitzung am 12. März 1986 sowie in einer Sondersitzung (95. Sitzung) am 13. März 1986 fortgesetzt und in einer weiteren Sondersitzung (96. Sitzung) am 14. März 1986 abgeschlossen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/5004 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Er hat ebenso den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 10/4995 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie gegen eine Stimme eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/4989 — in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD angenommen. Das anwesende Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich weder an den Einzelabstimmungen noch an der Schlußabstimmung zu diesem Gesetzentwurf beteiligt, weil es die Ausschußberatungen nicht für abgeschlossen ansah.

Seit Beginn der Ausschußberatungen hat die Fraktion der SPD die Eile als unbegründet kritisiert, mit der die Vorlage im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nach dem Willen der Ausschußmehrheit beraten worden ist. Es seien derzeit weder Arbeitskämpfe zu erwarten, die eine alsbaldige Änderung des § 116 AFG geboten erscheinen ließen, noch hätten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP andere sachliche Gründe vorgetragen, aus denen sich die Notwendigkeit zu einem raschen Abschluß der Ausschußberatungen hätten herleiten lassen. Daher haben die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN — soweit sie in diesen Entscheidungsprozeß einbezogen gewesen waren — sämtlichen Sondersitzungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung dieser Vorlagen widersprochen, die der Präsident des Deutschen Bundestages auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP genehmigt hatte. Die Fraktion der SPD hat ausschließlich politische Gründe für den raschen Abschluß der Ausschußberatungen erkennen können.

Sondersitzungen, die in sitzungsfreien Wochen stattfänden, beeinträchtigten die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer teilweise langfristig übernommenen Verpflichtungen im Wahlkreis, so daß der langfristig vereinbarte Zeitplan des Deutschen Bundestages seinen Sinn verlöre. Parallel zum Plenum anberaumte Sondersitzungen des Ausschusses berührten in unzumutbarer Weise das Recht der Abgeordneten, an Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages teilzunehmen. Dies gelte auch dann,

wenn an diesen Tagen keine Beratungsgegenstände aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im Plenum beraten würden. So habe der Deutsche Bundestag während der Ausschußsitzungen am 13. und 14. März 1986 den Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses und den Bericht zur Lage der Nation beraten.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sei infolge des Zeitdrucks, unter dem die Beratungen im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gestanden hätten, die erforderliche Auswertung der umfangreichen Wortprotokolle der Anhörungen (insgesamt 1 122 Seiten) vor der abschließenden Sachberatung völlig unmöglich gewesen. Ebenso sei den Oppositionsfraktionen keine Gelegenheit gegeben worden, über erst am 12. März 1986 vorgelegte Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Regierungsentwurf zu beraten. Ein Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, zur substantiellen Beratung dieser aus ihrer Sicht gravierenden Änderungsanträge, die auch eine einschneidende Verkürzung des sozialgerichtlichen Instanzenzuges vorsähen, eine öffentliche Anhörung am 19. März 1986 durchzuführen, wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. In der Ablehnung dieses Antrags sahen die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN eine Verkürzung des Minderheitenrechts nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN verwahrten sich ferner dagegen, daß die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Beendigung der Ausschußberatungen bis zum 14. März 1986 durchgesetzt haben; dadurch sei es ihnen verwehrt, Erkenntnisse aus fraktionsinternen Anhörungen, die wegen der Ablehnung des Antrags auf eine Anhörung des Ausschusses erforderlich würden, noch in die Ausschußberatungen einzubeziehen. Auf diese Weise würde eine ordnungsgemäße Beratung im Ausschuß unmöglich gemacht.

Die Fraktion der SPD verwahrte sich ferner gegenüber außerhalb des Ausschusses geäußerten Bemerkungen, sie wolle sich der parlamentarischen Beratung entziehen. Vielmehr gehe es der Fraktion der SPD darum, dem Ausschuß die Gelegenheit zu dieser Beratung zu geben. Dem Einwand der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, sie hätten sich durch die Beantragung von Sondersitzungen eben um diese Beratungszeit bemüht, im übrigen habe der Ausschuß die Vorlagen 30 Stunden lang beraten, begegneten die Mitglieder der Fraktion der SPD mit dem Argument, das Zeitverhältnis zwischen Anhörungen und nichtöffentlichen Ausschußberatungen sei unausgewogen gewesen. Im übrigen erklärten Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, auch nach Schluß der Aussprache im Ausschuß sähen sie weiteren Beratungsbedarf. Es gebe neben den Fragen, die sich aus den noch stattfindenden Anhörungen beider Fraktionen zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ergeben würden, eine

Fülle von Punkten, die noch nicht hinreichend erörtert worden seien.

Die Fraktion der SPD verwies im Zusammenhang mit dem ihrer Meinung nach unzureichenden Beratungsverfahren auf das Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 1979. Danach sei der Gesetzgeber verpflichtet, die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen Verfassungsrecht zu vermeiden. Gegen diese Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren sei mit dem eingeschlagenen Beratungsverfahren verstoßen worden.

Demgegenüber erklärten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß seit Sommer vergangenen Jahres dieses Thema in Aktuellen Stunden, Fragestunden des Deutschen Bundestages sowie in der Haushaltsdebatte behandelt worden sei. Auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung habe sich in Zusammenhang mit dem Gutachten von Professor Müller mit diesem Thema beschäftigt. Es hätten über 38 Stunden lang Anhörungen von Sachverständigen stattgefunden, und es sei der Sachverhalt 30 Stunden lang im Ausschuß beraten worden. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten dies für eine ausreichende Beratungszeit. Die Mehrheit sah daher insbesondere keinen Verstoß gegen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an das parlamentarische Verfahren.

Die Fraktion der SPD stellte demgegenüber fest, allgemeine politische Erörterungen dieses Themas könnten nicht mit Ausschußberatungen des Gesetzentwurfs gleichgestellt werden. Der Gesetzentwurf sei dem Ausschuß erst am 5. Februar 1986 überwiesen worden.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen zu sichern. Er konkretisiert die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes zu der Frage, ob und gegebenenfalls wann Leistungsansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit derjenigen Arbeitnehmer ruhen, die mittelbar vom Arbeitskampf außerhalb eines Kampfbezirkes betroffen sind. Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen, die im Interesse der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Prüfungen der Bundesanstalt für Arbeit verbessern, ob Arbeitsausfälle, die als arbeitskampfbedingt angezeigt worden sind, unvermeidbar und die Folge des Arbeitskampfes sind.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP teilten die Auffassung der Bundesregierung, daß im Interesse der Erhaltung einer funktionsfähigen Tarifautonomie klarstellende gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Neutralität der Bundes-

anstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen notwendig seien und der Gesetzgeber deshalb aufgerufen und befugt sei, alsbald derartige Regelungen zu treffen. Die Bundesanstalt für Arbeit dürfe weder durch Gewährung noch durch Nichtgewährung von Leistungen in den Arbeitskampf eingreifen.

Die im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf in der Metallindustrie in den Tarifbezirken Nordwürttemberg-Nordbaden und Hessen im Frühjahr 1984 entstandenen Rechtsstreitigkeiten sowie die umfangreiche öffentliche Diskussion um die Pflicht der Bundesanstalt für Arbeit zu neutralem Verhalten bei Arbeitskämpfen hätten deutlich gemacht, daß die Regelungen des geltenden Rechts nicht ausreichten, die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen zu sichern. Rechtmäßigkeit und Auslegung des § 116 Abs. 3 AFG und der auf Grund des § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG erlassenen Neutralitäts-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit seien äußerst umstritten. Nicht zuletzt seien erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des geltenden Rechts erhoben worden. Dabei werde vor allem darauf hingewiesen, daß allein der Gesetzgeber — nicht aber der Anordnungsgeber — befugt sei, Inhalt und Schranken der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit zu regeln. Im Interesse der Rechtssicherheit sei es dringend geboten, für die Zukunft klare und eindeutige gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit zu schaffen. Nur auf diese Weise könne die Tarifautonomie gesichert werden.

Aus den Einzelberatungen ist hervorzuheben:

1. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten die Regelung des Regierungsentwurfs, die ausdrücklich klarstelle, daß Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages, in dem der Arbeitskampf stattfindet, Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhielten, wenn sie als Folge des Arbeitskampfes nicht weiter beschäftigt werden könnten. Dies gelte somit nicht für Arbeitnehmer, die außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs an einem Sympathiestreik teilnahmen. Der Fachbereich eines Tarifvertrages bilde die Grenze für das Ruhen des Leistungsanspruchs der vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Arbeitnehmer, weil außerhalb der Fachbereichsgrenzen andere Tarifvertragsparteien eigenständige Tarifziele verfolgten. Dies sei nach dem geltenden Recht nicht eindeutig.
2. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP teilten die Auffassung der Bundesregierung, daß Arbeitnehmer, die außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifbezirkes vom Arbeitskampf mittelbar betroffen würden, nur dann keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhalten sollten, wenn sie am Ergebnis des Arbeitskampfes partizipierten, d. h. wenn der Arbeitskampf stellvertretend auch für die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen geführt werde und der Arbeitslose deshalb „nach einer natürlichen Betrachtungsweise wie auch im wirtschaft-

lichen Sinne als beteiligt angesehen“ werden müsse (vgl. hierzu den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes, zu Drucksache V/4110 S. 19). Nach dem Entwurf der Bundesregierung sei dies dann anzunehmen, wenn eine Forderung, die in den jeweiligen räumlichen Tarifbereichen als Hauptforderung erhoben worden sei, „annähernd gleich“ sei.

Der Ausschuß hat diese Regelung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP weiter präzisiert. Hauptforderungen seien die Forderungen, mit denen die Gewerkschaft ihre Mitglieder für den Arbeitskampf mobilisiere, die die Tarifaufeinandersetzung nachhaltig prägen und im allgemeinen auch von ihrem wirtschaftlichen Gewicht her im Vordergrund stünden. Im Normalfall werde eine Tarifaufeinandersetzung jeweils nur durch eine Hauptforderung geprägt sein. Sollte eine Tarifaufeinandersetzung durch zwei oder mehrere Hauptforderungen bestimmt sein, so werde es für den Neutralitätsausschuß in besonderem Maße auf die Prüfung der Frage ankommen, ob das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach im wesentlichen übernommen werde.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben vor allem auch Anregungen und Bedenken der Sachverständigen, die diese in der Anhörung geäußert haben, berücksichtigt.

- a) Die Worte „annähernd gleich“ sind durch die Worte „gleich, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“ ersetzt worden. Damit solle deutlicher als im Regierungsentwurf zum Ausdruck gebracht werden, daß mit dem Wort „gleich“ nicht, wie in der öffentlichen Diskussion zum Teil vertreten worden sei, identische, d. h. auch in allen Einzelheiten völlig übereinstimmende Forderungen gemeint seien. Der Begriff „gleich“ sei vielmehr — wie jeder Rechtsbegriff — unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ausulegen. Dabei sei auf die jeweilige tarifliche Ausgangslage, die das wirtschaftliche Gewicht der Forderung beeinflusse, Rücksicht zu nehmen.
- b) Der Ausschuß hat ferner mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Regelung des Regierungsentwurfs durch eine weitere Voraussetzung für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu ergänzen. Der Anspruch eines außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Geltungsbereiches des umkämpften Tarifvertrages vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Arbeitnehmers solle nicht bereits dann ruhen, wenn für den räumlichen Geltungsbereich des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers eine Forderung erhoben worden sei, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich sei, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen. Weitere Voraussetzung für das Ruhen des Leistungsanspruches solle vielmehr

sein, daß das Arbeitskampfergebnis insoweit aller Voraussicht nach auch in dem räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers zuzuordnen sei, im wesentlichen übernommen werde. Nur dann könne von einem Stellvertreter-Arbeitskampf gesprochen werden, ohne den das Ruhen des Leistungsanspruches nicht gerechtfertigt sei.

Für die Entscheidung, ob ein Arbeitskampfergebnis insoweit aller Voraussicht nach übernommen werde, seien insbesondere das Verhalten der Tarifvertragsparteien bei früheren Tarifaufeinandersetzungen, ihre Erklärungen in der laufenden Tarifaufeinandersetzung und alle sonstigen Umstände der laufenden Tarifaufeinandersetzung zu berücksichtigen. Eine Prognose, die unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Angelegenheit angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden sei, bleibe rechtmäßig, auch wenn sie sich auf Grund später zur Verfügung stehender Daten als unrichtig herausstelle.

Damit ruhe der Anspruch eines vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Arbeitnehmers außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des umkämpften Tarifvertrages nur dann, wenn

1. der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen sei,
 2. im Tarifbezirk des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers eine Tarifforderung erhoben worden sei,
 3. diese erhobene Forderung einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich sei,
 4. das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem Tarifbezirk des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers im wesentlichen übernommen werde und
 5. die mit der Forderung erstrebten Arbeitsbedingungen bei ihrer Verwirklichung für den Arbeitnehmer persönlich in Betracht kämen.
- c) Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP begegnet die Neuregelung des § 116 Abs. 3 AFG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit der Bundesregierung und dem Bundesrat sei davon auszugehen, daß die Regelung des Entwurfs weder Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes, der die Koalitionsfreiheit und damit die Tarifautonomie gewährleiste, noch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes verletze. Ebensovienig sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes oder gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Normenklarheit zu erkennen (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP teilten die Auffassung der Bundesregierung, daß die Gewährung von Leistungen an mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen, aber im gleichen fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zwar grundsätzlich den Arbeitskampf beeinflussen könne, weil die Zahlung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit den Druck der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer auf die kämpfende Gewerkschaft mildere, entweder Streikunterstützung zu zahlen oder in den Kampfforderungen nachzugeben. Dieser allgemeine Einfluß reiche jedoch nicht aus, die Erfüllung eines Versicherungsanspruches für die Zeit des Arbeitskampfes zu versagen. Dies sei nur dann gerechtfertigt, aber auch nach Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes geboten, wenn der mittelbar betroffene Arbeitnehmer am Ergebnis des Arbeitskampfes partizipiere, d. h. wenn der Arbeitskampf auch stellvertretend für den mittelbar betroffenen Arbeitnehmer mitgeführt werde. Der Entwurf trage diesen Grundgedanken Rechnung. Er verknüpfe die bereits im geltenden § 116 AFG enthaltenen Tatbestände („Beeinflussungstatbestand“ und „Abzieltatbestand“) miteinander und bringe damit die betroffenen Grundrechtspositionen aus Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes in einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß der Anspruch der Versicherten auf Lohnersatzleistungen an die Bundesanstalt für Arbeit im Prinzip der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes unterliege. Das Bundesverfassungsgericht habe jedoch dem Gesetzgeber einen weitgehenden Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Grenzen des Eigentumsrechts eingeräumt. Das zeitweilige — in der Regel kurzfristige — Ruhen liege im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers; dies sei im übrigen bereits heute bei mittelbar betroffenen Arbeitnehmern im umkämpften Tarifgebiet — und zwar unbestritten — der Fall.

Es gebe auch keine Ansatzpunkte dafür, daß der Gesetzentwurf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verletze, weil die Regelung des § 116 Abs. 3 des Entwurfs — wie das geltende Recht — auch gewerkschaftlich nichtorganisierte Arbeitnehmer erfasse. Es gehöre zu den tragenden Grundsätzen des Arbeitskampfrechtes, daß gewerkschaftlich organisierte und gewerkschaftlich nichtorganisierte Arbeitnehmer im Arbeitskampf gleich behandelt werden. Diesen Grundsatz habe auch § 116 AFG zu beachten, der die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen gewährleisten solle.

Ebensowenig liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit vor. Die Grundrechtspositionen aus Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes könn-

ten nur durch eine differenzierende Regelung zu einem angemessenen und ausgewogenen Ausgleich gebracht werden. Das aber setze die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe voraus, die nur dann gegen den Grundsatz der Normenklarheit verstoßen würde, wenn Grundgedanken und Zielsetzung der gesetzlichen Regelung nicht eindeutig und die unbestimmten Rechtsbegriffe deshalb nicht auslegungsfähig wären. Dies sei aber ersichtlich nicht der Fall. Im übrigen verwende auch die geltende Regelung unbestimmte Rechtsbegriffe.

d) Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Meinung, daß die Regelungen des Entwurfs nicht im Widerspruch zu dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation stehen. Es entspreche der ständigen Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, daß die Nichtgewährung von Leistungen wegen eines Arbeitskampfes mit dem Übereinkommen Nr. 102 vereinbar sei, „wenn die Aussetzung der Arbeitslosenunterstützung sich auf Arbeitnehmer beschränkt, die an dem Arbeitskampf beteiligt sind oder deren Arbeitsbedingungen von dessen Ausgang beeinflußt sein könnten“. Dieser Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses trage der Entwurf Rechnung, weil Leistungsansprüche mittelbar vom Arbeitskampf betroffener Arbeitnehmer nur dann ruhten, wenn der Arbeitskampf stellvertretend auch um ihre Arbeitsbedingungen geführt werde.

3. Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Entscheidung,

— ob Hauptforderungen erhoben sind, die nach Art und Umfang gleich sind, und

— ob die vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Arbeitnehmer aller Voraussicht nach am Arbeitskampfergebnis partizipieren werden,

einem Neutralitätsausschuß zu übertragen, der bei der Bundesanstalt für Arbeit gebildet wird und dem die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit angehören.

Der Neutralitätsausschuß soll vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der Arbeitskämpfparteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Diese Regelung berücksichtige, daß die genannte Entscheidung für den Arbeitskampf von besonderer Bedeutung sei und in der Regel mehrere Tarifbezirke im fachlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages betreffe. Sie solle zugleich gewährleisten, daß der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig ermittelt werde und die für beide Seiten maßgeblichen Gesichtspunkte — auch unter Nutzung des Sachverständigen und der Erfahrungen der Vertreter der Arbeitnehmer

und der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit — umfassend gewürdigt würden.

Zugleich werde den Fachspitzenverbänden der Arbeitskämpfparteien die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung des Neutralitätsausschusses durch das Bundessozialgericht überprüfen zu lassen, das im ersten und letzten Rechtszug — also auch als Tatsachengericht — entscheide. Wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung für den Arbeitskampf solle das Verfahren vorrangig vor anderen Verfahren erledigt werden. Das Bundessozialgericht könne eine einstweilige Anordnung erlassen. Das Recht des einzelnen Arbeitnehmers, die Entscheidung des Arbeitsamtes über seinen Leistungsantrag im Einzelfall gerichtlich überprüfen zu lassen, werde durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmt eine solche Regelung mit dem Grundgesetz überein. Das geltende Recht sehe bereits in einer Reihe von Fällen eine erstinstanzliche Zuständigkeit oberster Gerichtshöfe des Bundes vor, so z. B. in § 39 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, in § 50 der Verwaltungsgerichtsordnung und in § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Derartige Regelungen seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsmäßig, wenn Entscheidungen angegriffen würden, die von überregionaler oder allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung seien oder einer schnellen, endgültigen Klärung bedürften. Jede dieser Voraussetzungen sei bei der Entscheidung des Neutralitätsausschusses zu bejahen.

4. Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Rechte der vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Arbeitnehmer über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinaus zu verstärken. Damit solle verhindert werden, daß Arbeitgeber einen arbeitskampfbedingten Arbeitsausfall lediglich behaupten, um sich auf diese Weise „mittelbar am Arbeitskampf zu beteiligen“.
 - a) Der Arbeitgeber werde verpflichtet, die Betriebsvertretung über die Gründe für die Arbeitseinstellung zu unterrichten, wenn er geltend mache, den Betrieb wegen des Arbeitskampfes nicht weiterführen zu können. Damit solle der Betriebsrat über die betriebliche Situation voll informiert und in die Lage versetzt werden, gegenüber dem Arbeitsamt sachlich fundiert zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine als arbeitskampfbedingt angezeigte Arbeitseinstellung unvermeidbar sei.
 - b) Den Arbeitnehmern werde ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld eingeräumt, wenn das Arbeitsamt bei einem als arbeitskampfbedingt angezeigten Arbeitsausfall feststelle, daß die Arbeitseinstellung nicht die unvermeidbare Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar gewesen sei. In diesem Fall sollten die Arbeitnehmer für die Tage Kurzarbeitergeld

erhalten, an denen nach den Feststellungen des Arbeitsamtes die Weiterarbeit im Betrieb möglich und wirtschaftlich vertretbar gewesen wäre.

Das Arbeitsamt finanziere insoweit die Arbeitsentgeltansprüche der Arbeitnehmer lediglich vor. Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gingen in Höhe des gezahlten Kurzarbeitergeldes auf die Bundesanstalt über.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten eine Änderung der Neutralitätsvorschriften der Bundesanstalt für Arbeit ab. Nach ihrer Auffassung haben sich die geltende Regelung des § 116 AFG und die Neutralitäts-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit bewährt. Mögliche Probleme bei der Auslegung des geltenden Rechts müßten von den Gerichten geklärt werden.

Der mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossene Gesetzentwurf höhle das Streikrecht der Gewerkschaften aus und gefährde den sozialen Frieden. Er verletze die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen, indem er über die Verweigerung von Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld an mittelbar betroffene Arbeitnehmer Einfluß auf Ablauf und Ausgang von Arbeitskämpfen nehme. Mittelbar betroffene Arbeitnehmer würden als Faustpfand benutzt, um die Gewichte im Arbeitskampf zu Lasten der Gewerkschaften zu verschieben. Für die betroffenen Arbeitnehmer bedeute dies ebenfalls eine gravierende Rechtsverschlechterung. Im Gegensatz zum bisherigen Recht erhielten sie künftig nur noch ausnahmsweise Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie derselben Tarifbranche wie die kampfführende Gewerkschaft angehörten. Genau dies habe der Gesetzgeber beim Arbeitsförderungsgesetz von 1969 nicht gewollt; bisher seien mittelbar betroffenen Arbeitnehmern derselben Tarifbranche im Regelfall auch Leistungen gezahlt worden. Der Entwurf schaffe keine Rechtsklarheit, sondern bringe zusätzliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Er begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und verstoße gegen das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation und sei damit völkerrechtswidrig.

In dieser Auffassung sahen sich die Mitglieder der Fraktion der SPD durch das Ergebnis der öffentlichen Anhörung bestätigt.

Im einzelnen:

1. Der Gesetzentwurf verletze den sozialen Frieden, weil er die Gewerkschaften in ihrer existentiellen Grundlage, ihrer Streikfähigkeit und der Solidarität ihrer Mitglieder treffe. Das wahre Ziel des Entwurfs sei, über die Zahlungsverweigerung an mittelbar betroffene Arbeitnehmer derselben Tarifbranche den sogenannten Binnendruck auf die kampfführenden Gewerkschaften zu verstärken. Dies laufe aber eindeutig darauf hinaus, daß die Kampffähigkeit der Gewerkschaften im

Arbeitskampf geschwächt und die Kampfparität zu ihren Lasten verschoben würden. Das gesamte System des Arbeitskampfrechts, das eine Parität im Arbeitskampf anstrebe, gerate dadurch ins Wanken. Mit der Schwächung der Gewerkschaften sei die Tarifautonomie und damit eine entscheidende Grundlage des sozialen Friedens in Gefahr.

2. Der Gesetzentwurf verletze die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit:

— Mit den unklaren Formulierungen des Gesetzentwurfs müsse die Bundesanstalt für Arbeit künftig über verschiedene Tarifforderungen wertende Entscheidungen treffen. Genau dies solle nach der bisherigen Gesetzesfassung vermieden werden. Auch das Bundessozialgericht habe in seiner Entscheidung vom 9. September 1975 die notwendige Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit rein verfahrensmäßig verstanden, um sie im Arbeitskampf nicht in den Streit der Tarifvertragsparteien hineinzuziehen.

— Anders als nach geltendem Recht erhielten nach dem Entwurf mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer desselben Fachbereichs in aller Regel keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Die Verweigerung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit solle die Gewichte im Arbeitskampf zu Lasten der Gewerkschaften verschieben. Dies allein sei schon mit der Stellung der Bundesanstalt für Arbeit als einer Selbstverwaltungskörperschaft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zu vereinbaren.

— Die vorgesehene Regelung verschaffe den Arbeitgebern bei künftigen Arbeitskämpfen ein absolutes Übergewicht. Sie erhielten darüber hinaus die Möglichkeit, künftig gezielt Druck auf die Gewerkschaften auszuüben. Die Bundesanstalt für Arbeit werde mit den neuen Gesetzesformulierungen automatisch in das Arbeitskampfgeschehen hineingezogen.

3. Der Gesetzentwurf schaffe keine Rechtsklarheit, sondern zusätzliche Unklarheit:

— Es sei unklar, wie sich Hauptforderungen von sonstigen Forderungen unterscheiden.

— Das Tatbestandsmerkmal „nach Art und Umfang gleich, ohne übereinstimmen zu müssen“ sei unverständlich und noch unklarer als der unscharfe Begriff der „annähernden Gleichheit“ des Regierungsentwurfs.

— Die Regelung, daß eine Tarifforderung bereits dann erhoben sei, wenn sie „auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragsparteien in Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrages als beschlossen anzusehen sei“, sei unscharf. Diese Regelung enthalte zudem einen schwerwiegenden Eingriff in die durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte

Organisations- und Willensbildungsfreiheit der Gewerkschaften.

4. Der Entwurf begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Er verstoße gegen das Grundrecht der Koalitionsfreiheit, weil er die Fähigkeit der Gewerkschaften beeinträchtige, einen effektiven Arbeitskampf zu führen, und objektiv lenkend in die Forderungsautonomie der Gewerkschaften eingreife. Er greife ohne sachliche Rechtfertigung in wohlerworbene und durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Sozialversicherungsansprüche ein und verstoße wegen der Verwendung von zahlreichen unscharfen und der Auslegung nicht zugänglichen Begriffen gegen das Gebot der Normenklarheit (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes). Außerdem führe der Gesetzentwurf zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung von mittelbar betroffenen Arbeitnehmern; dies sei mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht zu vereinbaren.

5. Der Entwurf verstoße gegen das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation, weil dieses Übereinkommen das Ruhen der Leistungsansprüche aus Gründen des Arbeitskampfes nur in Ausnahmefällen zulasse. Nach dem Gesetzentwurf würden mittelbar betroffene Arbeitnehmer desselben Fachbereichs jedoch nicht nur in Ausnahmefällen keine Leistungen mehr erhalten; dies sei nach den bisherigen Stellungnahmen des Sachverständigenausschusses mit dem Übereinkommen nicht zu vereinbaren.

Die Fraktion der SPD lehnte die von der Mehrheit des Ausschusses beschlossene Errichtung eines Neutralitätsausschusses als Farce ab. Sie hatte auch Bedenken gegen die mit der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossene Regelung, nach der den Fachspitzenverbänden der Arbeitskampfparteien die Möglichkeit eröffnet werde, die Entscheidung des Neutralitätsausschusses im ersten und letzten Rechtszug durch das Bundessozialgericht überprüfen zu lassen. Diese Regelung sei eine schwerwiegende Verkürzung des Rechtsweges und ein gravierender Eingriff in das Sozialgerichtsverfahren, über den nicht ohne Anhörung von Sachverständigen entschieden werden könne. Die Fraktion der SPD sei deshalb nicht in der Lage, zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen.

Das von der Mehrheit des Ausschusses beschlossene Informationsrecht der Betriebsvertretung bei Arbeitseinstellungen, die mit einem Arbeitskampf begründet werden, hält die Fraktion der SPD für unzureichend. Die Rechte der Arbeitnehmer könnten in derartigen Fällen nur gewahrt werden, wenn dem Betriebsrat auch in diesen Fällen ein volles Mitbestimmungsrecht eingeräumt würde. Ansonsten seien die Arbeitnehmer einer Praxis der kalten Aussperrungen schutzlos ausgeliefert.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnte eine Änderung der Neutralitätsvorschrift der Bundesan-

stalt für Arbeit ab. Nach ihrer Auffassung enthält bereits die geltende Fassung des § 116 AFG einen Kompromiß zu Lasten von Gewerkschaften und Arbeitnehmern. Der vorliegende Gesetzentwurf verletze in verfassungswidriger Weise die Rechte der Gewerkschaften und die Rechte der mittelbar von Arbeitskämpfen betroffenen Arbeitnehmer. Er stehe nicht im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip und stelle einen Verstoß gegen das Übereinkommen Nr. 102 dar.

Im einzelnen:

1. Der Gesetzentwurf verletze die durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistete Koalitionsfreiheit, indem eine spezifische Streiktaktik zum Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Regelung gemacht werde. Dies stelle einen Eingriff in die gewerkschaftliche Autonomie dar und sei überdies ein unzulässiges Maßnahmegesetz.
2. Die mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer verlören ihre Ansprüche gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, obwohl sie keinerlei juristisch relevante Möglichkeiten hätten, auf die Willensbildung der Tarifvertragsparteien im umkämpften Tarifgebiet einzuwirken. Sie würden damit zu Objekten von Zwecken Dritter. Dieser Sachverhalt sei verfassungsrechtlich relevant im Hinblick auf die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes.
3. Die vorliegende Formulierung des § 116 AFG sei nicht geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen. Die Konturenlosigkeit der entscheidenden Bestimmungen sei insbesondere deswegen als Verstoß gegen das in Artikel 20 des Grundgesetzes normierte Rechtsstaatsprinzip zu werten, weil in die Grundrechte der Gewerkschaften eingegriffen werde.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4989 — übernommen worden sind, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den auf Grund der Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs wird von seiten der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 70 AFG)

Die eingefügten Absätze 5 und 6 des § 116 AFG sollen auch für das Kurzarbeitergeld gelten (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c).

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 72 AFG)

Der Betriebsrat ist für die Abgabe der in § 72 Abs. 1a Satz 2 erster Halbsatz vorgesehenen Stellungnahme auf Informationen des Arbeitgebers über die betrieblichen Gegebenheiten angewiesen, deren Kenntnis für eine Beurteilung des Arbeitsausfalles als unvermeidbar notwendig ist. Der Arbeitgeber soll daher verpflichtet werden, den Betriebsrat entsprechend zu unterrichten (§ 72 Abs. 1a

Satz 2 zweiter Halbsatz). Bei einander widersprechenden Angaben muß das Arbeitsamt den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und — soweit erforderlich — auch Feststellungen im Betrieb treffen.

Ist die Unvermeidbarkeit des als arbeitskampfbedingt angezeigten Arbeitsausfalles zwischen dem Arbeitsamt und dem Arbeitgeber umstritten, kann der Fall eintreten, daß der Arbeitnehmer weder Arbeitsentgelt noch Kurzarbeitergeld erhält. Stellt die Bundesanstalt fest, daß der Arbeitsausfall — entgegen der Behauptung des Arbeitgebers — vermeidbar ist, weil etwa die betriebliche Vorratshaltung die Fortsetzung der Arbeit zumindest für eine bestimmte Zeit ermöglicht, und hat der Arbeitnehmer daher Anspruch auf Arbeitsentgelt, den der Arbeitgeber tatsächlich nicht erfüllt, so hat das Arbeitsamt mit Kurzarbeitergeld in Vorlage zu treten. Das soll für die Zahl von Tagen gelten, an denen nach den Feststellungen des Arbeitsamtes die Weiterarbeit im Betrieb möglich und wirtschaftlich vertretbar wäre (§ 72 Abs. 1a Sätze 4 und 5).

Tritt das Arbeitsamt mit Kurzarbeitergeld in Vorlage, so geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Arbeitsentgelt in Höhe des erbrachten Kurzarbeitergeldes auf die Bundesanstalt für Arbeit über (§ 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 116 AFG)

Zu Buchstabe a

Nach § 116 Abs. 3 Nr. 2 AFG i. d. F. des Regierungsentwurfs sollen Arbeitnehmer desselben tarifvertraglichen Fachbereiches, die außerhalb des Kampfgebietes mittelbar von Arbeitskämpfen betroffen werden, dann keine Leistungen erhalten, wenn für ihren Tarifbezirk eine Hauptforderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes annähernd gleich ist. In diesem Fall geht der Regierungsentwurf davon aus, daß der Arbeitskampf stellvertretend auch für den außerhalb des Kampfgebietes mittelbar betroffenen Arbeitnehmer geführt wird (Drucksache 10/4989 S. 7 rechte Spalte).

Durch Buchstabe a der Neufassung der Nummer 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß „gleich“ nicht „identisch“ oder „gänzliche Übereinstimmung auch in allen Einzelheiten“ bedeutet. Damit kann der vom Regierungsentwurf verwendete Begriff „annähernd gleich“ entfallen, der in der öffentlichen Diskussion zu Mißverständnissen geführt hat.

Buchstabe b der Neufassung der Nummer 2 ergänzt die Regelung des Regierungsentwurfs. Sie soll klarstellen, daß die Gleichheit der Hauptforderungen allein für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht ausreicht. Hinzu kommen muß, daß insoweit das Arbeitskampfergebnis aller Voraussetzung nach auch in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird. Nur dann ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Arbeitskampf stellvertretend auch für die Arbeitsbedingungen des au-

Berhalb des Kampfgebietes betroffenen Arbeitnehmers geführt wird.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bestimmt, wann eine Forderung als erhoben im Sinne des § 116 AFG anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie von dem zuständigen Gremium der Tarifvertragspartei beschlossen worden ist. Nicht erforderlich ist, daß die Forderung der anderen Tarifvertragspartei zugegangen ist. Darüber hinaus ist eine Forderung auch dann im Sinne des § 116 AFG erhoben, wenn sie von dem zuständigen Gremium zwar noch nicht formell beschlossen worden ist, jedoch auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei bekannt ist, welche Forderungen erhoben werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen zu Buchstaben a und b.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 116 AFG)

Zu Absatz 5

Die Entscheidung,

- ob Hauptforderungen erhoben sind, die nach Art und Umfang gleich sind (§ 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AFG), und
- ob die vom Arbeitskampf mittelbar betroffenen Arbeitnehmer voraussichtlich am Arbeitskampfergebnis partizipieren werden (§ 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AFG)

ist für den Arbeitskampf von erheblicher Bedeutung, weil von dieser Entscheidung abhängt, ob die außerhalb des Kampfgebietes mittelbar betroffenen Arbeitnehmer desselben Tarifbereichs Leistungen der Bundesanstalt erhalten. Sie betrifft mehrere Tarifgebiete und ist damit ihrer Natur nach überregional. Über die genannten rechtlichen Vorfragen soll deshalb ein Neutralitätsausschuß entscheiden, der bei der Bundesanstalt für Arbeit gebildet wird und dem Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der Präsident der Bundesanstalt angehören sollen (vgl. Artikel 1 Nr. 4 — § 206 a AFG).

Der Neutralitätsausschuß hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der Arbeitskämpfparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit soll gewährleistet werden, daß der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig ermittelt wird und die für beide Seiten maßgeblichen Gesichtspunkte umfassend gewürdigt werden können.

Zu Absatz 6

Die Entscheidung des Neutralitätsausschusses hat für den Arbeitskampf besondere Bedeutung (vgl.

die Begründung zu Absatz 5). Für die Arbeitskämpfparteien wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, die Entscheidung dieses Ausschusses durch das Bundessozialgericht überprüfen zu lassen. Klagebefugt sollen die Fachspitzenverbände der Arbeitskämpfparteien sein. Über die Klage soll das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug — also auch als Tatsachengericht — vorrangig vor anderen Verfahren entscheiden. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die Zusammensetzung des Neutralitätsausschusses und das Anhörungsrecht der Tarifvertragsparteien die größtmögliche Gewähr für die vollständige Ermittlung des Sachverhalts bieten. Die Wirksamkeit des Rechtsschutzes wird durch die Befugnis des Bundessozialgerichts zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 133 AFG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Der Betriebsrat ist für die Stellungnahme nach Satz 3 auf Informationen des Arbeitgebers über die betrieblichen Gegebenheiten angewiesen. Der Arbeitgeber soll deshalb — wie beim Kurzarbeitergeld — verpflichtet werden, den Betriebsrat entsprechend zu unterrichten (vgl. Artikel 1 Nr. 1, § 72 Abs. 1 a).

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 206 a AFG)

Zu § 206 a

Die Vorschrift regelt die organisatorische Ausgestaltung des Neutralitätsausschusses. Der Ausschuß ist in die Bundesanstalt für Arbeit eingegliedert, über die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Aufsicht führt (§ 224 AFG); er ist wie ein Organ der Bundesanstalt für Arbeit zu werten.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Neutralitätsausschusses. Der Neutralitätsausschuß hat sieben Mitglieder: die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Vorstand sowie den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. Vorsitzender des Ausschusses ist der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit.

Absatz 2 bestimmt, daß für den Neutralitätsausschuß, dessen Ausgestaltung den Organen der Bundesanstalt angenähert ist, die Vorschriften für die Organe der Selbstverwaltung entsprechend gelten, soweit Besonderheiten des Ausschusses nicht entgegenstehen.

Bonn, den 18. März 1986

Scharrenbroich Lutz Cronenberg Tischer

Berichterstatte

